

BGer 1B_44/2011 vom 15. Juni 2011

Bundesgericht, 2011-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_44_2011

FR: TF 1B_44/2011 du 15 juin 2011

IT: TF 1B_44/2011 del 15 giugno 2011

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit der Beschwerde von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG).

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid geht auf ein Gesuch der Beschwerdeführerin um Akteneinsicht im Strafverfahren gegen die Beschwerdegegner 2-4 wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 StGB) und Bevorzugung eines Gläubigers (Art. 167 StGB) zurück. Die Beschwerdeführerin hat die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 17. September 2009, mit welcher die genannte Strafuntersuchung eingestellt worden ist, nicht angefochten. Das Strafverfahren, auf welches sich das Akteneinsichtsgesuch bezieht, ist damit rechtskräftig abgeschlossen. Mit dem endgültigen Verfahrensabschluss gehen sämtliche, den Verfahrensbeteiligten bis dahin zustehenden Verfahrensrechte, so etwa Teilnahme- und Akteneinsichtsrechte der Geschädigten gemäss § 10 Abs. 3 aStPO/ZH, unter. Dass das Akteneinsichtsgesuch noch während des laufenden Verfahrens gestellt worden ist, ändert am Eintritt dieser Rechtsfolge nichts.

In Frage steht damit die Akteneinsicht in das abgeschlossene Strafverfahren. Beim nach der rechtskräftigen Einstellung des Strafverfahrens ergangenen Rekursentscheid der Oberstaatsanwaltschaft vom 30. Dezember 2010, durch welche der Beschwerdeführerin die beantragte Akteneinsicht verweigert worden ist, handelt es sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung um einen Justizverwaltungsakt, der mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten anzufechten ist (Art. 82 lit. a BGG ; BGE 136 I 80 E. 1.1 S. 82; Urteile des Bundesgerichts 1B_370/2009 vom 19. März 2010 E. 1.1 und 1C_258/2008 vom 20. November 2008 E. 1). Die unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels schadet der Beschwerdeführerin nicht, sofern bezüglich des statthaften Rechtsmittels sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399).

E. 1.2

Nach Art. 86 Abs. 2 BGG setzen die Kantone als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte ein, soweit nicht nach einem anderen Bundesgesetz Entscheide anderer richterlicher Behörden der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen. Für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter können die Kantone anstelle eines Gerichts eine andere Behörde als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts einsetzen (Art. 86 Abs. 3 BGG). Da die Übergangsfrist nach Art. 130 Abs. 3 BGG am 31. Dezember 2008 abgelaufen ist und der Entscheid der Oberstaatsanwaltschaft nach diesem Datum ergangen ist (vgl. Art. 132 BGG), ist Art. 86 BGG im vorliegenden Verfahren anwendbar.

Die Oberstaatsanwaltschaft ist keine richterliche Behörde und somit kein oberes kantonales Gericht. Es liegt keine der nach Art. 86 Abs. 2 und 3 BGG zulässigen Ausnahmen vor. Auf die Beschwerde gegen den Entscheid der Oberstaatsanwaltschaft kann das Bundesgericht daher mangels Letztinstanzlichkeit nicht eintreten; im Kanton Zürich ist das Verwaltungsgericht letztinstanzlich zuständig zur Beurteilung von Akteneinsichtsgesuchen in abgeschlossene Strafverfahren (vgl. BGE 136 I 80 E. 2.3 und E. 3 S. 84). Die Beschwerdeführerin hat bei dieser Instanz denn auch bereits eine Beschwerde eingereicht (vgl. Sachverhalt lit. F. hiervor). Bei diesem Ergebnis erübrigen sich weitere Ausführungen.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin grundsätzlich kostenpflichtig (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie ist vorliegend jedoch durch die falsche Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheids zur Einreichung des unzulässigen Rechtsmittels verleitet worden, weshalb ausnahmsweise von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen ist. Hingegen hat die Beschwerdeführerin der anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin 1, welche im bundesgerichtlichen Verfahren eine Vernehmlassung eingereicht hat, eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.